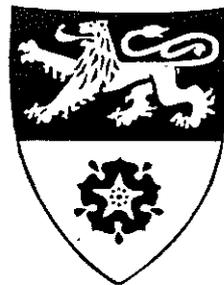


**Amtsblatt**  
**der**  
**Stadt Erkelenz**



**Nr. 3/2007**

**Erscheinungstag: 2007-03-02**

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2007 mit ihren Anlagen S. 15
2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2006 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2005 einschl. eines Lageberichtes sowie des abschließenden Vermerkes des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Köln über die Jahresabschlussprüfung S. 16
3. Öffentliche Bekanntmachung betreffend der Weitergabe von von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW S. 20
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung der Erfassung S. 22
5. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Maximilian Kersten S. 23
6. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Maik Bauer S. 24
7. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz III S. 25

## Öffentliche Bekanntgabe

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, verfügbar gehalten.

Gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Erkelenz in der Zeit

**vom 05. März - 19. März 2007**

während der Besuchszeiten im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 249, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben.

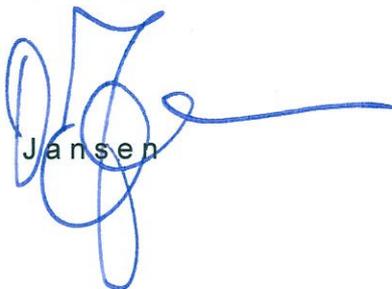
Die Besuchszeiten sind folgende:

<b>montags - freitags von</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>und dienstags von</b>	<b>14.00 - 16.30 Uhr</b>

Einwendungen können sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkelenz, den 28. Februar 2007

Der Bürgermeister

  
Jansen

## Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2006 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2005 einschl. eines Lageberichtes sowie des abschließenden Vermerkes des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Köln über die Jahresabschlussprüfung

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2005 einschl. eines Lageberichtes vom 31. August 2006

- “1. Der Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend in Aktiva und Passiva mit 89.050.260,18 €, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.031.576,72 €, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Werkleitung wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 31. August 2006 hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

## 2. Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Wilma Wiegand



### 3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2006 sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 1. 6. 1988 (GV NW S. 324) öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz nebst Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, zur Einsicht öffentlich aus.

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss nebst Lagebericht an diesen Tagen auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 26. Februar 2007

  
Jansen  
Bürgermeister

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

Erkelenz, den 26. Februar 2007

## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW.

- (1) Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Meldegesetz NW, vom 16. September 1997 (GV NW S. 332) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Bei diesen Daten handelt es sich um

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

- (3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.

Die Auskunft darf

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. Tag und Art des Jubiläums

umfassen.

- (4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
1. Vor- und Familienname
  2. Doktorgrad und
  3. Anschriften
- sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

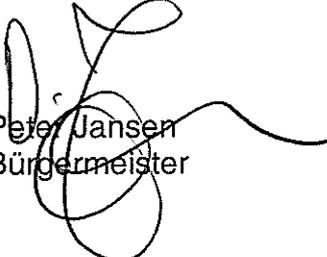
Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

Die Stadt Erkelenz weist hiermit gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW auf das Widerspruchsrecht nach Ziffer 1 und 2 sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach Ziffer 3 und 4 hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe Absatz 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch nach Ziffer 1 und 2 kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Gleiches gilt für die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 3; die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 4 muss schriftlich erfolgen.

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1756) sind alle **Männer** vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben, wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1989** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zu melden:

Der Bürgermeister  
Bürgerbüro  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

Öffnungszeiten:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag  
07:30 Uhr - 16:00 Uhr  
Dienstag  
07:30 Uhr - 16:30 Uhr  
Freitag  
07:30 Uhr - 12:30 Uhr  
Samstag  
09:00 Uhr - 12:00 Uhr

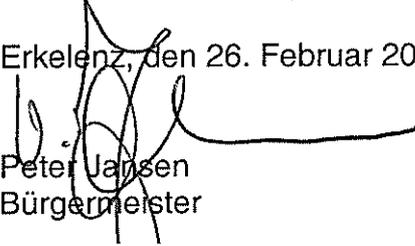
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erkelenz, den 26. Februar 2007

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- über eine öffentliche Zustellung -

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird

**Herrn  
Maximilian Kersten**

**unbekannten Aufenthaltes,**

gerichtete **Mitteilung über die Ablehnung seines Antrages auf Gewährung von Hilfe für junge Volljährige vom 26.02.2007**, Aktenzeichen: **5136 20**, öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Jugendamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 164, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt das Dokument an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 26.02.2007

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- über eine öffentliche Zustellung -

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird an

**Herrn  
Maik Bauer**

**unbekannten Aufenthaltes,**

gerichtete **Mitteilung über die Einstellung von Jugendhilfe vom 06.02.2007**,  
Aktenzeichen: **5130 40 23** , öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Jugendamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 164, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt das Dokument an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Erkelenz, den 06.02.2007

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Dr. Gotzen  
Erster Beigeordneter

**Einladung**

zur  
ordentlichen Versammlung  
der  
Jagdgenossenschaft  
des  
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz III

Sehr geehrte Jagdgenossen!

Gemäß § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkelenz III vom 5. Oktober 1984 berufe ich für den

**16.03.2007 um 20 Uhr**

in der Gaststätte Kirchhofer in Erkelenz eine

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des  
gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Erkelenz III**

ein.

Der amtierende Vorstand hat folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 02.03.2006
3. Bericht des Vorstandes über die letzten Geschäftsjahre
4. Bericht der Rechnungsprüfer/ Neuwahl
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über den Haushalt
7. Neuwahlen des Vorstandes
  - a. Jagdvorsteher
  - b. 1. Beisitzer/Stellvertreter
  - c. 2. Beisitzer/Stellvertreter
  - d. Geschäfts- und Kassenführer/Stellvertreter
8. Verschiedenes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Erkelenz III:



Jagdvorsteher

Beisitzer

Beisitzer